

Anhang A

**Operating Manual Speicher
vom 01.12.2020**

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Dieses *Operating Manual Speicher* ist Bestandteil der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Speicherung von Gas" ("*AGB*") der *Storengy* in der jeweils gültigen Fassung.
2. *Storengy* und der *Speicherkunde* verpflichten sich, in umsichtiger und effektiver Weise im Hinblick auf die in diesem *Operating Manual Speicher* beschriebene Bereitstellung bzw. Nutzung von Schnittstellen, Interaktionen und Verfahren für die Speicherung von Mengen an *Gas* in den *Speichern* zu handeln, insbesondere durch den gegenseitigen Austausch von Informationen über Umstände, die die Gasbeschaffenheit oder die Druckspezifikation des *Gases* an einem *Speicherinjektionspunkt* oder *Speicherentnahmepunkt* beeinflussen können.

II. Kommunikationstest / Kommunikationsanforderungen

1. *Storengy* und der *Speicherkunde* haben an jedem *Gaswirtschaftstag* vierundzwanzig (24) Stunden¹ telefonisch und über andere zwischen *Storengy* und dem *Speicherkunden* vereinbarte Kommunikationswege und -systeme erreichbar zu sein, um die operative Beschäftigung des *Speichervertrages* jederzeit gewährleisten zu können („*energiewirtschaftliche Kommunikation*“). Die *energiewirtschaftliche Kommunikation* muss unter einer einzigen Telefonnummer, einer einzigen Faxnummer und einer einzigen E-Mailadresse garantiert sein.

Storengy und der *Speicherkunde* werden sich gegenseitig so schnell wie vernünftigerweise möglich darüber in Kenntnis setzen, wenn die in diesem *Operating Manual Speicher* festgelegte *energiewirtschaftliche Kommunikation* in irgendeiner Weise beeinträchtigt wird. Falls der *Speicherkunde* oder *Storengy* vorübergehend nicht in der Lage ist, die vereinbarte *energiewirtschaftliche Kommunikation* zu nutzen, z. B. aufgrund eines Systemausfalls, können *Storengy* und der *Speicherkunde* vereinbaren, die eingerichtete *energiewirtschaftliche Kommunikation* vorübergehend durch eine andere *energiewirtschaftliche Kommunikation* zu ersetzen. *Storengy* und der *Speicherkunde* haben schnellstmöglich geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Nutzbarkeit der ursprünglich vereinbarten *energiewirtschaftlichen Kommunikation* wiederherzustellen.

2. Nach Abschluss eines *Speichervertrages*, jedoch vor Beginn der tatsächlichen Bereitstellung des *Speicherproduktes*, erfolgt die Einrichtung der *energiewirtschaftlichen Kommunikation*. Sie dient zum Austausch von Geschäftsnachrichten zwischen *Storengy* und dem *Speicherkunden* rund um die operative Beschäftigung des *Speichervertrages*. Die Einrichtung der *energiewirtschaftlichen Kommunikation* erfolgt unter Berücksichtigung des Startzeitpunktes des *Speichervertrages* und umfasst i.d.R. einen Zeitrahmen von fünf Werktagen. Die Einrichtung der *energiewirtschaftlichen Kommunikation*, wird durch einen erfolgreich durchgeführten Kommunikationstest abgeschlossen.
3. Für den Fall, dass die *energiewirtschaftliche Kommunikation* nicht rechtzeitig vor der tatsächlichen Bereitstellung des *Speicherproduktes* eingerichtet ist, können sich *Storengy* und der *Speicherkunde* auf eine zeitlich begrenzte, anderweitige *energiewirtschaftliche Kommunikation* (z.B. per E-Mail) verständigen, um dem *Speicherkunden* die Nutzung des *Speicherproduktes* zu ermöglichen. Gleiches gilt für den Fall, dass innerhalb der Vertragslaufzeit Kommunikationsprobleme auftreten. Sollte keine Abstimmung zwischen *Speicherkunde* und *Storengy* zu einer alternativen *energiewirtschaftlichen Kommunikation* erfolgen, ruht der Anspruch des *Speicherkunden* auf tatsächliche Bereitstellung des *Speicherproduktes*, bis die *energiewirtschaftliche Kommunikation* hergestellt bzw. wiederhergestellt und durch einen erneuten Kommunikationstest bestätigt ist. Die Verpflichtung des *Speicherkunden* zur Zahlung des Preises für das betreffende *Speicherprodukt* bleibt davon unberührt. *Storengy* hat das Recht, den Kommunikationstest während der Laufzeit des *Speichervertrages* jederzeit zu

¹ 23 Stunden am *Gaswirtschaftstag* der Umstellung auf Sommerzeit bzw. 25 Stunden am *Gaswirtschaftstag* des Ablaufs der Sommerzeit.

wiederholen.

4. Vor Durchführung des Kommunikationstests tauschen *Storengy* und der *Speicherkunde* alle zum Einrichten der *energiewirtschaftlichen Kommunikation* erforderlichen Informationen, für die Kommunikation aus. *Storengy* wird die entsprechenden Daten beim *Speicherkunden* abfragen.
5. Für den Austausch aller für den Nominierungsprozess erforderlichen Daten und Mitteilungen vereinbaren *Storengy* und der *Speicherkunde* die Anwendung der Standardnominierungsverfahren im edig@s-Datenformat ab Version 4.0.

Die *Nominierung* muss, in der von *Storengy* vorgesehenen Form und über die eingerichtete *energiewirtschaftliche Kommunikation* stattfinden. *Storengy* bietet ihren *Speicherkunden* die folgenden Standardverfahren und Formate für die Einrichtung der *energiewirtschaftlichen Kommunikation* an:

- AS2,
 - AS4,
 - E-Mail (im Einzelfall als Alternative oder Übergangslösung),
 - Kundenportal (gilt nicht für *virtuelle Speicherprodukte*).
6. *Storengy* weist dem *Speicherkunden* für jeden *Speichervertrag* einen spezifischen *Shippercode* zu bzw. verwendet bei *virtuellen Speicherprodukten* deren Bilanzkreisnummer, der die Identifikation von *Nominierungen* bzw. *Renominierungen* sowie die individuelle Zuordnung der entsprechenden Mengen an *Gas* ermöglicht. Bei *teilvirtuellen Speicherprodukten* werden sowohl *Shippercode* als auch Bilanzkreisnummer verwendet. Darüber hinaus wird jedem *Speichervertrag* eine Identifikationsnummer (Vertragsnummer) zugeordnet, die im Rubrum des *Speichervertrages* aufgeführt wird.
 7. Um die Kompatibilität mit dem System der *angrenzende Netzbetreiber* zu gewährleisten, kann *Storengy* die Art und Weise sowie die Mittel und das Format der *energiewirtschaftlichen Kommunikation* innerhalb eines angemessenen Zeitraums ändern. Der *Speicherkunde* und *Storengy* werden dazu in dem notwendigen Maß zusammenarbeiten, um solche Änderungen ohne Auswirkungen auf die tatsächliche Bereitstellung der *Speicherprodukte* unter den jeweiligen *Speicherverträgen* umzusetzen.

Storengy hat den *Speicherkunden* mindestens einen Monat im Voraus über jegliche dieser genannten Änderungen in Kenntnis zu setzen.

III. Nominierungsverfahren

1. Der *Speicherkunde* kann die Mengen an *Gas* innerhalb des Rahmens des vereinbarten *Arbeitsgasvolumens* und der vereinbarten *Speicherleistung* für jeden vereinbarten *Speicherinjektionspunkt* bzw. *Speicherentnahmepunkt* pro *Gaswirtschaftstag* auf Stundenbasis und bezogen auf *MEZ* oder *MESZ* nominieren („*Tagesnominierung*“). Die *Nominierung* hat in ganzen kWh/h-Einheiten und mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens zwei Stunden zum Beginn des betreffenden *Gaswirtschaftstages* bzw. zum Beginn des Zeitraumes zu erfolgen, innerhalb dessen die *Nominierung* vollzogen werden soll („*Nominierungsfrist*“). Im betreffenden *Speichervertrag* können abweichende Regelungen hierzu getroffen werden.

Eine *Nominierung* des *Speicherkunden* kann nur die Werte eines *Gaswirtschaftstages* enthalten. Der *Speicherkunde* kann auch für Zeiträume, die weiter in der Zukunft liegen, nominieren. Für *Nominierungen* über einen größeren Zeitraum müssen entsprechende *Tagesnominierungen* gesendet werden. Möchte der *Speicherkunde* beispielsweise für einen ganzen *Gaswirtschaftsmonat* nominieren, so muss der *Speicherkunde* der *Storengy* 28, 29, 30 bzw. 31 einzelne *Tagesnominierungen* senden. *Storengy* führt das Matching der durch den *Speicherkunden* zur Einspeicherung oder Entnahme nominierten Mengen an *Gas*, frühestens am *Gaswirtschaftstag* vor dem *Gaswirtschaftstag*, an dem die *Nominierung* vollzogen werden soll, aus („*D-1*“). In der Regel erfolgt der erste Matchingdurchlauf an *D-1* bis 19:00 (*MEZ/MESZ*) Uhr. Wenn keine *Nominierung* abgegeben wird oder die *Nominierung* nicht unter Einhaltung der *Nominierungsfrist* eintrifft, werden die stündlichen Mengen an *Gas* für den nächsten *Gaswirtschaftstag* bzw. für Zeiträume, die innerhalb der *Nominierungsfrist* liegen, auf null (0) gesetzt.

2. Liegt beim *Speicherkunden* oder bei *Storengy* ein triftiger Grund vor, weshalb die eingerichtete *energiewirtschaftliche Kommunikation* nicht genutzt werden kann, so kann im Ausnahmefall und nach vorheriger Abstimmung zwischen *Speicherkunde* und dem Kommerziellen Dispatching der *Storengy*, als Übergangslösung die Übersendung von *Nominierungen* und *Renominierungen* per E-Mail-Kommunikation an „operations@storengy.de“ vereinbart werden. Auf Wunsch des *Speicherkunden* wird der Eingang solcher *Nominierungen* bzw. *Renominierungen* durch das Kommerzielle Dispatching der *Storengy* mit einer formlosen E-Mail an die Absenderadresse der eingehenden E-Mail bestätigt.
3. Der *Speicherkunde* darf die nominierte Menge an *Gas* unter Einhaltung der Bestimmungen dieses *Operating Manual Speicher* beliebig oft ändern („*unbeschränktes Renominierungsrecht*“). Die seitens des *Speicherkunden* abgegebenen *Renominierungen* sind frühestens zwei Stunden nach Erhalt der *Renominierung* seitens *Storengy* ab der darauffolgenden vollen Stunde gültig („*Renominierungsfrist*“). Die vorstehenden Sätze finden nur Anwendung, soweit im betreffenden *Speichervertrag* nichts Abweichendes geregelt ist.
4. *Storengy* hat das Recht, eine vom *Speicherkunden* abgegebene *Nominierung* oder *Renominierung* abzulehnen, sollte die *Nominierung* oder *Renominierung* unvollständig sein.
5. Wenn der Vollzug einer *Nominierung* oder *Renominierung* des *Speicherkunden* zur Überschreitung des vertraglich vereinbarten maximalen *Arbeitsgasvolumens* oder zur Unterschreitung eines *Arbeitsgasvolumens* von Null oder zur Überschreitung der vereinbarten

- Speicherleistung* führen würde, hat *Storengy* das Recht, die *Nominierung* oder *Renominierung* durch die Korrektur von einem oder mehreren Nominierungswerten, hinsichtlich *Arbeitsgasvolumen* und *Speicherleistung* entsprechend dem *Speichervertrag* anzupassen.
6. Ungeachtet Artikel III.1 hat *Storengy* das Recht, im Falle einer Zeitumstellung von *MEZ* auf *MESZ* und von *MESZ* auf *MEZ* spezielle Regeln für die *Nominierung* für den entsprechenden *Gaswirtschaftstag* anzuwenden:
- (a) Umstellung von *MEZ* auf *MESZ*
- Der *Speicherkunde* kann für jeden *Speicherinjektionspunkt* und *Speicherentnahmepunkt* höchstens 23 aufeinanderfolgende Stundenwerte nominieren.
- (b) Umstellung von *MESZ* auf *MEZ*
- Der *Speicherkunde* kann für jeden *Speicherinjektionspunkt* und *Speicherentnahmepunkt* höchstens 25 aufeinanderfolgende Stundenwerte nominieren.
7. Der *Speicherkunde* kann eine dritte Partei bevollmächtigen, *Nominierungen* bzw. *Renominierungen* in seinem Namen abzugeben. Die dritte Partei hat alle in diesem *Operating Manual Speicher* beschriebenen Pflichten im Namen des *Speicherkunden* (einschließlich der erfolgreichen Absolvierung des Kommunikationstests gemäß Artikel II) zu erfüllen. Vorsorglich wird angemerkt, dass der *Speicherkunde* für alle seitens der dritten Partei abgegebenen *Nominierungen* bzw. *Renominierungen* haftbar bleibt.
8. Die Werte der von *Storengy* bestätigten *Nominierungen* bzw. *Renominierungen* des *Speicherkunden* pro *Speicher* und Stunde werden als eingespeicherte oder entnommene Mengen an *Gas* den betreffenden *Speichern* und *Speicherverträgen* zugeordnet, bei *Virtuellen Speicherprodukten* erfolgt die Zuordnung pro *Speicher* nach beliebiger Auswahl durch *Storengy*. *Nominierungen* bzw. *Renominierungen* eines *Speicherkunden* werden zuerst festen *Speicherprodukten* und danach *unterbrechbaren Speicherprodukten* zugewiesen. Die daraus erstellte Speicherbilanz wird in Energieeinheiten (kWh) ausgewiesen und fließt in das *Arbeitsgaskonto* des *Speicherkunden* ein.
9. *Storengy* und/oder der *Speicherkunde* haben einander unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn sie vorübergehend oder langfristig nicht in der Lage sind, die nominierten Mengen an *Gas* am entsprechenden *Speicherinjektions-* und/oder *Speicherentnahmepunkt* bereitzustellen bzw. zu übernehmen. Ungeachtet einer solchen Mitteilung bleiben die Pflichten von *Storengy* und/oder dem *Speicherkunden* gemäß Artikel III. (Nominierungsverfahren) davon unberührt.
10. Auf Anfrage kann *Storengy* ein Ersatzverfahren für die *Nominierung* anbieten, sofern dies technisch machbar und wirtschaftlich sinnvoll ist und ein gesonderter Vertrag darüber zwischen *Storengy* und dem *Speicherkunden* abgeschlossen wird.

IV. Matchingverfahren

1. Der *Speicherkunde* hat dafür zu sorgen, dass an *Storengy* und den *angrenzenden Netzbetreiber* bzw. an den Betreiber des betreffenden *Virtuellen Handlungspunktes* identische *Nominierungen* bzw. *Renominierungen* für alle *Speicherinjektionspunkte* und *Speicherentnahmepunkte* und für die entsprechenden Ein- und Ausspeisepunkte des Gasnetzes abgegeben werden, das mit dem betreffenden *Speicher* verbunden ist.
2. *Storengy* wird alle eingegangenen *Nominierungen/Renominierungen* mit dem *angrenzenden Netzbetreiber* matchen bzw. diese werden bei (*teil-*)*virtuellen Speicherprodukten* vom Betreiber des betreffenden *Virtuellen Handlungspunktes* gematcht. Um *Nominierungen* und/oder *Renominierungen* zu identifizieren und die entsprechenden Mengen an *Gas* individuell zuzuordnen wird das *Shippercodepaar* bzw. bei (*teil-*)*virtuellen Speicherprodukten* das Bilanzkreisnummernpaar zusammen mit der Vertragsidentifikationsnummer verwendet.

Bei einer Nichtübereinstimmung der unter demselben *Shippercodepaar* bzw. demselben Bilanzkreisnummernpaar abgegebenen *Nominierung* oder *Renominierung* gilt die "Lesser-of-Regel". Es gilt die *Nominierung* mit den geringeren Mengen an *Gas* als zwischen *Storengy* und dem *angrenzenden Netzbetreiber* bzw. dem Betreiber des betreffenden *Virtuellen Handlungspunktes* als vereinbart. Entsprechend wird diese Menge an *Gas* von *Storengy* am *Speicherinjektionspunkt* entgegengenommen bzw. am *Speicherentnahmepunkt* bereitgestellt.

Wenn das Matchingverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde, schickt *Storengy* dem *Speicherkunden* über die eingerichtete *energiewirtschaftliche Kommunikation* eine Bestätigung. Die Bestätigung enthält die seitens *Storengy* vom *Speicherkunden* zu übernehmenden bzw. die seitens *Storengy* an den *Speicherkunden* zurückzuliefernden Mengen an *Gas*.

3. Wo zutreffend, hat *Storengy* die aktuellen Regeln der *CBP* anzuwenden.

V. Unterbrechbare Speicherprodukte

1. Wenn es sich bei dem *Speicherprodukt* laut *Speichervertrag* um ein *unterbrechbares Speicherprodukt* handelt, wird *Storengy* das *Speicherprodukt* solange und soweit möglich bereitstellen.

Insofern die Bereitstellung des *Speicherprodukts* nicht mehr möglich ist, insbesondere aufgrund der Nutzung von *festen Speicherpaketen* oder Einschränkungen gemäß Artikel 13.4 der *AGB*, hat *Storengy* das Recht, das *Speicherprodukt* nach einer normalerweise zwölf (12) Stunden im Voraus in Textform (per Fax oder E-Mail) zugesandten Mitteilung vollständig oder teilweise zu unterbrechen. Sollte *Storengy* einmal nicht zur Einhaltung dieser Mitteilungsfrist in der Lage sein, kann *Storengy* das *Speicherprodukt* nach einer mindestens zwei (2) Stunden im Voraus in Textform (per Fax oder E-Mail) zugesandten Mitteilung unterbrechen. *Storengy* wird das *Speicherprodukt* so bald wie möglich wieder bereitstellen und den *Speicherkunden* unverzüglich darüber in Kenntnis setzen.

2. Falls mehr als ein (1) *Speichervertrag* über ein *unterbrechbares Speicherprodukt* geschlossen wurde, werden alle betroffenen *unterbrechbaren Speicherprodukte* anteilig nach dem Verhältnis der jeweils kontrahierten *Arbeitsgasvolumina* zueinander unterbrochen.

VI. Betriebsanweisung

1. *Storengy* hat dem *Speicherkunden* eine Betriebsanweisung gemäß Artikel 9.3 der *AGB* bzw. gemäß Artikel 4 des *Technical Manual Storage* so früh wie möglich in Textform (per Fax oder E-Mail) zukommen zu lassen.
2. Jede Betriebsanweisung hat die folgenden Informationen zu enthalten:
 - (a) Datum und Uhrzeit der Veröffentlichung;
 - (b) Zeitpunkt, an dem die Betriebsanweisung in Kraft tritt;
 - (c) Gültigkeitsdauer der Betriebsanweisung (falls diese nicht angegeben ist, bleibt die Betriebsanweisung bis auf Weiteres gültig);
 - (d) Nennung der *Speicherinjektionspunkte* und/oder *Speicherentnahmepunkte*, ggf. auch in Bezug auf (*teil-*)*virtuelle Speicherprodukte*, für die die Betriebsanweisung gilt;
 - (e) spezifische Maßnahmen, die vom *Speicherkunden* an den *Speicherinjektionspunkten* und/ oder *Speicherentnahmepunkten* und/oder an den/dem *virtuellen Handlungspunkt/en* in Bezug auf bestimmte *Speicherinjektionspunkte* und/oder *Speicherentnahmepunkte* durchzuführen sind, um der Betriebsanweisung Folge zu leisten; außerdem
 - (f) Gründe für die Herausgabe der Betriebsanweisung.
3. Der *Speicherkunde* hat die von *Storengy* in der Betriebsanweisung angeordneten Maßnahmen durchzuführen. Wenn der *Speicherkunde* nicht zur Einhaltung der Betriebsanweisung in der Lage ist, hat der *Speicherkunde Storengy* hierüber unverzüglich und unter Nennung der Gründe in Kenntnis zu setzen.
4. Unbeschadet anderer verfügbarer Abhilfemöglichkeiten hat *Storengy* das Recht, sofern der *Speicherkunde* der Betriebsanweisung nicht nachkommt, an dessen Stelle die jeweilige *Nominierung* bzw. *Renominierung* gemäß Betriebsanweisung zu ändern oder das verfügbare *Arbeitsgasvolumen* und/oder die *Entnahmeleistung* aus den in Artikel 4 des *Technical Manual Storage* genannten Gründen anzupassen.

VII. Kontaktdaten Dispatching

1. *Storengy*Dispatching 24h Hotlines

Telefon: Notfalltelefon: Fax:	+49 (0) 30 915 8110-15 +49 (0) 172 825 763 7 +49 (0) 30 915 8075-01
E-Mail:	operations@storengy.de
Anschrift:	Storengy Deutschland GmbH Kommerzielles Dispatching Ella-Barowsky-Str. 44 10829 Berlin Deutschland

2. *Speicherkunde*

Der *Speicherkunde* hat *Storengy* rechtzeitig seine relevanten Kontaktdaten mitzuteilen und *Storengy* im Falle einer Änderung dieser *Kontaktdaten* unverzüglich darüber zu informieren.